

Alarmplan Fischsterben:

Zum Vorgehen bei Fischsterben nach VwV FischG Punkt 12

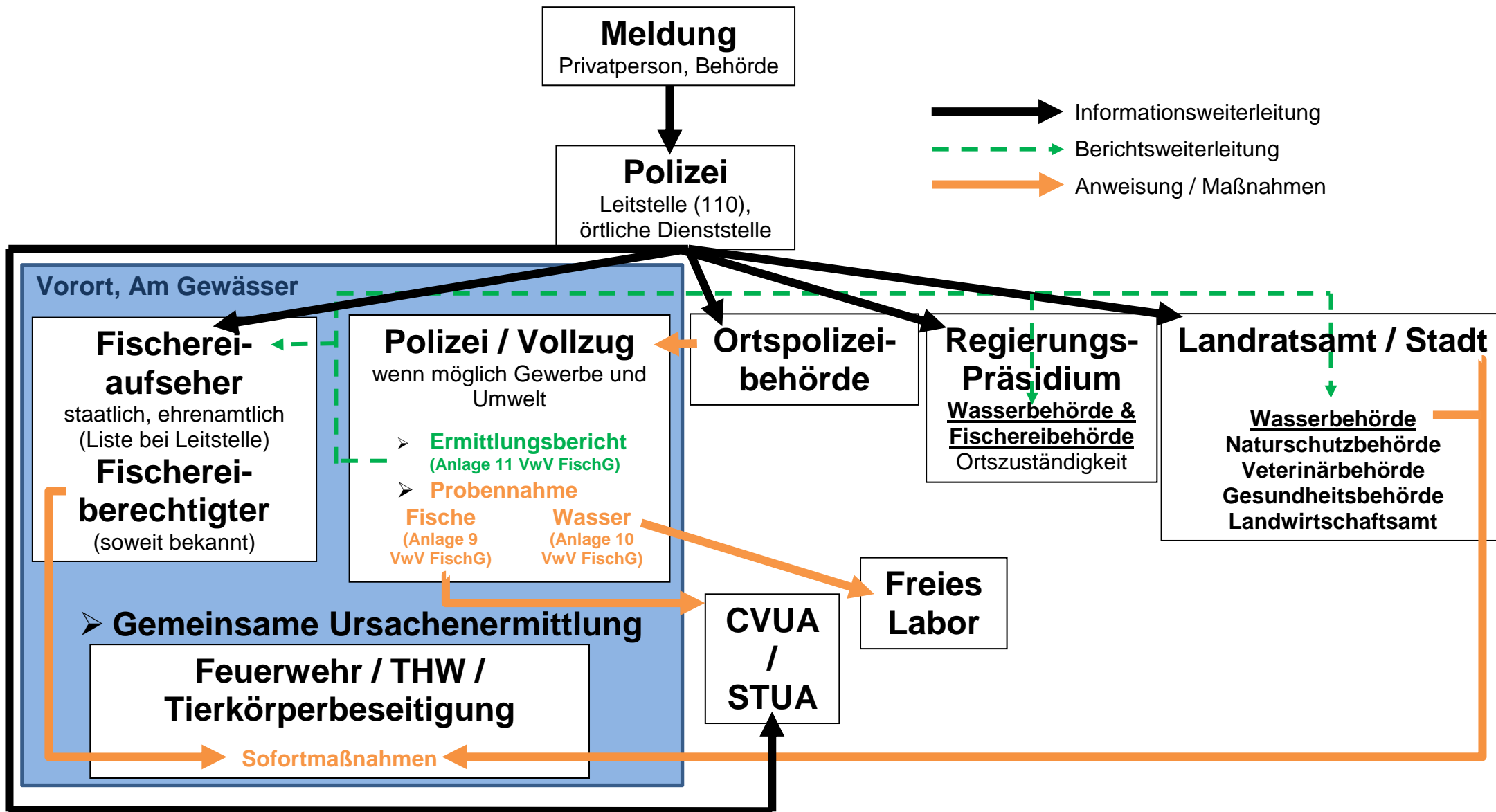
(siehe auch **Workflow Fischsterben**)

- Meldung über Fischsterben geht bei Leitstelle ein (110 oder örtlicher Dienststelle)

- Unverzüglich melden bei:
 - Ortpolizeibehörde,
 - zuständigem Fischereiaufseher (siehe **Liste Fischerei**),
 - zuständigem Landratsamt (Untere Wasserbehörde)
 - zuständigem Regierungspräsidium (Höhere Wasserbehörde und Fischereibehörde, siehe **Liste Fischerei**)

- Ortpolizeibehörde weist Vollzug an, eine Vorort Begehung zu machen:
 - Gewässer stromauf und –abwärts begehen nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiaufsehers und des Fischereiberechtigten (soweit bekannt)
 - Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung ist die Untere Wasserbehörde zuzuziehen, es sind Proben von Wasser und Fischen zu entnehmen
 - Fische werden an zuständiges CVUA / STUA geschickt (Vorgehen nach Anlage 9 VwV FischG).
 - Wasserproben (mind. 3 Liter in geschlossenen Flaschen) an ein geeignetes Labor zur chemischen Analyse (Vorgehen nach Anlage 10 VwV FischG)
 - Es ist ein Ermittlungsbericht zu verfassen (Vorgehen nach Anlage 11 VwV FischG), dieser muss verschickt werden an:
Fischereiaufseher, Regierungspräsidium (Höhere Wasserbehörde und Fischereibehörde) und Landratsamt (Untere Wasserbehörde).

Workflow Fischsterben



Rechtsgrundlagen:
 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG)
 Verwaltungsvorschrift (VwV FischG)